

Geschädigtenmitteilung bei beschlagnahmten Immobilien

hier: Benachrichtigung über die Sicherstellung von Vermögenswerten zugunsten der Geschädigten einer Straftat und Information über deren Rechte

Sehr geehrte Empfängerin, sehr geehrter Empfänger,

bei der Staatsanwaltschaft ist ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat anhängig, durch die Personen einen finanziellen Schaden erlitten haben könnten. Um den Geschädigten dabei zu helfen Immobilien, die ihnen rechtswidrig entzogen wurden zurückzuerlangen, hat die Staatsanwaltschaft aufgrund eines gerichtlichen Beschlagnahmebeschlusses Immobilien bei dem Betroffenen (einem Beschuldigten, einem Unternehmen oder einem Dritten) sichergestellt. Sie werden nunmehr angeschrieben, weil Sie zum Kreis der Geschädigten gehören könnten.

Diese Mitteilung erfolgt, um Ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, entzogene Immobilien zurückzuerhalten, indem Sie Ihren Anspruch bei der Staatsanwaltschaft anmelden.

Wie werden Ansprüche bei der Staatsanwaltschaft angemeldet?

Sind Sie durch eine Straftat unmittelbar wirtschaftlich geschädigt worden, können Sie Ihre Ansprüche bei der Staatsanwaltschaft anmelden, die Sie angeschrieben hat. Dazu müssen Sie folgende Angaben machen:

1. Angabe der Immobilie

Bitte benennen Sie die Immobilie mit Lage- und Ortsbezeichnung und in welchem Grundbuch die Immobilie eingetragen ist unter Angabe der Band- bzw. Blattzahl.

2. Nachweise für den behaupteten Anspruch

Bitte fügen Sie Ihrer Anmeldung Urkunden in Kopie bei (z. B. Vertragsunterlagen, Kontoauszüge, Schriftverkehr, Lichtbilder, Versicherungsunterlagen, Rechnungen usw.), die geeignet sind Ihren Anspruch zu beweisen. Sofern Sie eine Strafanzeige erstattet haben, können Sie auch darauf Bezug nehmen.

3. Form der Anmeldung des Anspruches

Für die Anmeldung des Anspruches ist kein spezielles Formular erforderlich. In Ihrer Anmeldung sollten Sie jedoch das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft angeben und Ihre Angaben durch Ihre Unterschrift versichern.

Auskünfte und rechtliche Beratung

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihnen die Staatsanwaltschaft aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine Auskünfte über die voraussichtliche Dauer des Ermittlungsverfahrens und den Zeitpunkt einer Entscheidung erteilen kann. Ebenso wenig darf Sie die Staatsanwaltschaft gem. § 6 Abs. 2 Rechtsdienstleistungsgesetz rechtlich über ihr weiteres Vorgehen beraten.

Sollten Sie sich selbst nicht in der Lage sehen, festzustellen, ob Ihnen ein Anspruch zusteht, können Sie sich an einen **Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin** Ihres Vertrauens wenden. Nur diese sind berechtigt, Sie in rechtlicher Hinsicht über die weitere Vorgehensweise und die erforderlichen Nachweise zu beraten. Die **Staatsanwaltschaft** kann und darf Ihnen hingegen keine rechtliche Beratung über Ihr weiteres Vorgehen oder weitergehende Auskünfte erteilen.